



## Reglement über den Finanzausgleich, Teilrevision; Genehmigung

### Anträge:

1. Die Synode beschliesst die Teilrevision des Reglements über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (KES 62.210) wie folgt:
  - Art. 2 Einzahlungen**  
<sup>4</sup> [aufgehoben.]
  - Art. 3 Berechnungsgrundlage**  
<sup>1</sup> Grundlagenjahr für die an den Finanzausgleich abzuliefernden Anteile (Art. 2) ist das abgelaufene Kalenderjahr.
  - Art. 7 Beitragsberechtigung**  
<sup>1</sup> Anspruch auf einen Beitrag aus dem direkten Finanzausgleich haben Kirchgemeinden,
    - a) deren Kirchensteueranlage im Durchschnitt der drei dem Beitragsjahr vorausgegangenen Rechnungsjahre die für alle Kirchgemeinden für die gleichen Jahre ermittelte durchschnittliche Kirchensteueranlage übersteigt und
    - b) deren mittlere Steuerkraftdifferenz im Durchschnitt der drei dem Beitragsjahr vorausgegangenen Rechnungsjahre tiefer ist, als die mittlere Steuerkraft aller Kirchgemeinden.
2. Sie setzt vorbehältlich eines Referendums die Änderungen gemäss Ziffer 1 auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

### Begründung

An der Wintersynode 2020 hat die Synode bereits einer umfassenden Teilrevision des Finanzausgleichsreglements zugestimmt. Aus nachfolgenden zwei Gründen ist eine weitere Teilrevision des Reglements notwendig.

1. Änderung der Bemessungsperiode
2. Anspruchsvoraussetzungen für Beiträge aus dem Finanzausgleich

#### 1. Änderung der Bemessungsperiode

Berechnungsbasis der Abgaben in den Finanzausgleich bildet der dem Beitragsjahr um zwei Jahre zurückliegende Ertrag aus den Kirchensteuern. Der Synodalrat wurde von

Kirchgemeinden gebeten zu prüfen, ob die Bemessung der Abgaben auf Grundlage der Steuererträge des Vorjahres möglich sei. Sie argumentieren, dass die Kirchgemeinden mit dem geltenden System der Vergangenheitsbemessung Abgaben leisten müssen, welche nicht mehr ihrer aktuellen Ertragssituation respektive dem Eingang der Steuern und der Liquidität entsprechen. Die Problematik der Liquidität wird durch die anhaltend rückläufigen Kirchensteuereinnahmen aufgrund des Mitgliederrückgangs noch verstärkt.

Bei einem Systemwechsel würden die Abgaben in den Finanzausgleich auf dem Steuerjahr des Vorjahres beruhen. Tabellarischer Ablauf am Beispiel der Abgaben der Kirchgemeinden im Jahr 2024 im Vergleich zum heutigen System:

Kalenderjahr Abgabe	2022	2023	2024
<b>Bisher</b>			
Bisher (Vergangenheitsbemessung, 2 Jahre)	Bemessungsjahr des Steuerertrags der Kirchgemeinden für die Berechnung der Abgabe und Beiträge 2024.	Zwischenjahr Bekanntgabe der Abgaben und Beiträge 2024 zuhanden der Budgets der Kirchgemeinden.	Rechnungstellung der Abgaben gestützt auf die Steuererträge 2022 und Auszahlung der Beiträge.
<b>Neu</b>			
Neu Abgaben in den Finanzausgleich Vergangenheitsbemessung, 1 Jahr		Bemessungsjahr des Steuerertrags der Kirchgemeinden für die Berechnung der Abgabe und Beiträge 2024. Kirchgemeinden budgetieren die voraussichtlichen Abgaben und Beiträge gestützt auf den für 2024 budgetierten Steuerertrag ihrer Kirchgemeinde.	Rechnungstellung der Abgaben in den Finanzausgleich und Berechnung der Beiträge aus dem Finanzausgleich gestützt auf die Steuererträge 2023.

Der Synodalrat hat das Anliegen der Kirchgemeinden aufgenommen und 80 Kirchgemeinden zur Vernehmlassung eingeladenen sowie die Vernehmlassung im «Ensemble» Nr. 56 publiziert. Es haben sich 49 Kirchgemeinden zur Systemänderung schriftlich geäußert (Rücklauf = 61 %). Eine Mehrheit von 32 Kirchgemeinden (65 %) votiert für einen Systemwechsel, 17 (35 %) dagegen.

Ebenfalls für einen Systemwechsel votieren der zur Vernehmlassung eingeladenen Kirchgemeinerverband und die Vereinigung der Berner Kirchenverwalterinnen und Verwalter.

Bei einem Systemwechsel müssen die Kirchgemeinden die Abgaben an den Finanzausgleich und ihrem Anspruch aus dem Finanzausgleich auf Basis ihrer budgetierten Steuererträge künftig selbst berechnen. Bis anhin hat der Synodalverband die Kirchgemeinden jeweils über die Höhe ihrer Abgaben zuhanden der Budgets informieren können. Diese Dienstleistung kann der Synodalverband bei einem Systemwechsel nicht mehr erbringen, da er nicht mehr zeitgerecht über die notwendigen Informationen verfügen wird. Damit wird die Budgetgenauigkeit der Kirchgemeinden in diesem Bereich abnehmen. Es ist aber geplant, den Kirchgemeinden eine Planungshilfe zur Verfügung zu stellen.

Der Synodalrat hat gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung beschlossen, der Synode den Systemwechsel zu beantragen.

## 2. Anspruchsvoraussetzungen für Beiträge aus dem Finanzausgleich

Für den Anspruch auf Beiträge aus dem Finanzausgleich müssen nachfolgende zwei Bedingungen erfüllt sein:

#### **Art. 7 Beitragsberechtigung**

<sup>1</sup> Anspruch auf einen Beitrag aus dem direkten Finanzausgleich haben Kirchgemeinden,

- a) deren Kirchensteueranlage im Durchschnitt der drei dem Vorjahr des Beitragsjahres vorausgegangenen Rechnungsjahre die für alle Kirchgemeinden für die gleichen Jahre ermittelte mittlere Kirchensteueranlage um 10 % übersteigt und
- b) deren mittlere Steuerkraftdifferenz im Durchschnitt der drei dem Vorjahr des Beitragsjahres vorausgegangenen Rechnungsjahre tiefer ist, als die mittlere Steuerkraft aller Kirchgemeinden.

Gestützt auf die Steueranlagen der Kirchgemeinden des Jahres 2021 musste festgestellt werden, dass für das Beitragsjahr 2023 lediglich nur noch 27 Kirchgemeinden die Bedingungen nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a) erfüllen, davon 26 auch die Bedingungen nach Bst. b). Im Jahr 2022 werden es noch 73 Kirchgemeinden sein, welche die Bedingungen nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a) erfüllen. Davon erfüllen 66 Kirchgemeinden auch die Voraussetzung nach Bst. b), womit diese Beiträge aus dem Finanzausgleich erhalten werden. Dies entspricht etwa auch der Anzahl der Anspruchsberechtigungen in den Vorjahren. Im Jahr 2023 fallen somit rund 40 Kirchgemeinden gleichzeitig aus dem Finanzausgleich. Der Grund, weshalb eine grosse Anzahl ihre Berechtigung auf den Finanzausgleich verlieren, ist der Anstieg des durchschnittlichen Steuersatzes der letzten 3 Jahre aller Kirchgemeinden. Mit der 10 %-Regel wird nun eine Steueranlage von 0.23 erreicht. Da rund  $\frac{1}{4}$  der Kirchgemeinden über eine Steueranlage von 0.23 verfügen, verlieren diese ihren bisherigen Anspruch auf einen Beitrag aus dem Finanzausgleich.

Die Gründe, welche ursprünglich zur 10 %-Regel geführt haben, sind nicht bekannt. Aus den Synodeunterlagen aus dem Jahr 1981 geht hervor, dass diese Bestimmung damals so eingeführt und offenbar von der davor geltenden kantonalen Regelung übernommen worden ist. Die Regel führt dazu, dass Kirchgemeinden vom Finanzausgleich ausgeschlossen werden, obwohl sie über eine hohe Steueranlage verfügen und ihr Steuerkraftindex unter 100 % liegt. Es könnte somit zu mehreren Härtefällen kommen, resp. die Kirchgemeinden müssten relativ kurzfristig eine Verzichtsplanung vornehmen, auf die sie vermutlich nicht vorbereitet wären. Der Synodalrat beantragt daher, die 10 %-Regel aufzuheben.

Die Reglementsänderungen unterliegen dem fakultativen Referendum<sup>1</sup>. Die Änderungen können erst nach Ablauf der Referendumsfrist, das heisst frühestens per 1.1.2023 in Kraft treten. Das bedeutet, dass erstmals im Jahr 2024 das Vorjahr als Bemessungsperiode herangezogen wird. Gleichzeitig mit der vorliegend beantragten Teilrevision des «Finanzausgleichsreglements» wird der Wintersynode 2021 auch die Teilrevision des «Beschlusses betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband» unterbreitet. Für die Berechnung der Abgaben aufgrund dieser beiden Erlasse dienen die gleichen Berechnungsgrundlagen, weshalb die Inkraftsetzung der revidierten Erlasse auf den gleichen Zeitpunkt zwingend ist.

Der Synodalrat

Beilage  
Synopsis

---

<sup>1</sup> Art. 4 Reglement über gesamtkirchliche Abstimmungen, Referendum und Initiative in innerkirchlichen Angelegenheiten (Abstimmungsreglement) vom 12. Juni 1990 (KES 21.210).